

- a) den Zeitpunkt, von welchem an das Rückkaufsrecht beginnen soll, anstatt auf 25 Jahre, vielmehr auf 30 Jahre von Beginn des Betriebs auf der ganzen neuen Bahnstrecke festzustellen;
- b) Die Kündigung dahin zu beschränken, dass dieselbe, wenn sie erfolgt, jedesmal erst von dem nächsten Jahresschlusse (den 31. December) ab in Wirksamkeit treten und von da ab die einjährige Kündigungsfrist berechnet werden solle;
auch
- c) hinsichtlich des am Schlusse von Nr. 5 der „Grundzüge“ erwähnten Erneuerungsfonds auf den in der Eingabe vom 6. Februar d. J. gemachten Vorschlag — wonach die Compagnie, dafern sie nach künftig erfolgter Kündigung bis zur Uebergabe der Bahnen an den Staat auf Unterhaltung und Erneuerung der letzteren nachweislich weniger verwendet haben sollte, als dies vorher in dem für die Berechnung des Kaufpreises maassgebenden zehnjährigen Zeitraum im Durchschnitte jährlich geschehen sei, sich die hiernach zu constatirende Differenz vom Kaufpreise in Abzug bringen zu lassen hat — einzugehen.

Dagegen muss

- d) wenn es bei der vom Staate offerirten Gewährung des fünfundzwanzigfachen Betrags der ermittelten Durchschnittszinsen und Dividenden bewenden soll, die wegen des Reservefonds und der getilgten Anleihebeträge von der Compagnie erhobene Forderung bestimmt abgelehnt werden. Man will jedoch alternativ sich auch entweder
 - aa) zu Zahlung des zwanzigfachen Betrages der innerhalb der letzten zehn Jahre vor der nach lit. b oben zu beurtheilenden Kündigung durchschnittlich vertheilten Jahreszinsen und Dividenden, oder
 - bb) zur Gewährung des für die Actien während der zehnjährigen Frist im Durchschnitte an der Börse zu Leipzig notirten Courses
und in beiden nurerwähnten Fällen zugleich zum Ersatz der bis zum Uebergang der Bahnen an den Staat von der Compagnie aus den Erträgnissen des Unternehmens getilgten Anleihen und zu Ueberlassung des Reservefonds an die Actionäre bereit erklären.

Die Herren Vertreter der Eisenbahn-Gesellschaft behielten sich vor, über diesen eventuellen Vorschlag zunächst im Directorium und Ausschuss Berathung zu pflegen und sodann der Regierung anzuzeigen, ob sie der Gesellschaft eine der beiden neueren oder die ältere Offerte resp. mit den sub a—c oben bemerkten Modificationen zur Annahme empfehlen wollen.

Was nun endlich

6.

die Aufbringung der zu dem projectirten Eisenbahnbau erforderlichen Mittel anlangt, so wurden von den anwesenden Gesellschaftsvertretern ausführlichst die Gründe entwickelt, welche es der Compagnie wünschenswerth machten, in dieser Beziehung, soweit möglich, freie Hand zu behalten. Andererseits setzte man denselben die hierbei einschlagenden wichtigen öffentlichen Interessen und die bei Genehmigung von Anleihen mit Ausgabe von Inhaberpapieren zeither befolgten Grundsätze auseinander. Die Staatsregierung muss hiernach daran festhalten, dass

- a) entweder zwei und eine halbe Million des veranschlagten Bedarfs durch Actien und der Rest durch eine nicht über vier pro Cent verzinsbare Anleihe, oder
- b) fünf Millionen Thaler durch Ausgabe neuer Actien aufgebracht werde, welchenfalls man der Compagnie hinsichtlich des Zinsfusses keine Beschränkung auferlegen wolle, und dass übrigens